



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jens-Christian Magnussen und Karsten Jasper (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Dialogverfahren Westküstenleitung

Vorbemerkung

Der SHZ (10.12.2013) ist zu entnehmen, dass die Westküstenleitung bis 2017 gebaut werden soll, wenn diese nicht beklagt wird, jedoch seien Klagen in der Vorbereitung.

1. Trägt das Dialogverfahren nach Ansicht der Landesregierung trotz möglicher Klagen und dem Verzicht auf ein eigenständiges Raumordnungsverfahren durch oder wird auf Grund der Klagen ein neues Raumordnungsverfahren notwendig?

Das informelle Dialogverfahren zur Westküstenleitung hat zum Ziel, vor den förmlichen Verfahren kontinuierlich über die Planungen zu informieren sowie die Betroffenen in die Planungen des Trassenverlaufs mit einzubeziehen – und damit alle Möglichkeiten auszuschöpfen, offene Fragen zu beantworten und Konfliktbereiche frühzeitig (also noch vor dem Antrag auf Planfeststellung) zu erkennen und nach Lösungen zu suchen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass von Seiten betroffener Einzelpersonen, Gemeinden und Verbände diese Möglichkeit konstruktiv aufgegriffen wurde. Das Finden einvernehmlicher Lösungen im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens kann so im formellen Planfeststellungsverfahren sowohl die Anzahl der Einwendungen als auch möglicher Klagen reduzieren. Das informelle Dialogverfahren ersetzt jedoch nicht die obligatorische formelle Beteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zum Netzausbau an der Westküste wurde für die insgesamt vier Planungsabschnitte vom Vorhabenträger TenneT mit Schreiben vom 13.12.2012 bei der zuständigen Landesplanungsbehörde

der Verzicht auf die Durchführung eigenständiger Raumordnungsverfahren beantragt.

Die Landesplanungsbehörde entscheidet jeweils im Einzelfall über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens. Sie hat mit Schreiben vom 22.01.2013 entschieden, für das Vorhaben „Errichtung einer Höchstspannungsleitung an der Westküste“ für die vier Planungsabschnitte von einem vorgeschalteten Raumordnungsverfahren abzusehen.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 3 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein wurde von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen, da eine ausreichende Berücksichtigung landesplanerischer Erfordernisse und raumordnerischer Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

Ohne vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren erfolgt die Berücksichtigung der landesplanerischen Belange, die Festlegung des Untersuchungsumfangs und -raumes für die Umweltverträglichkeitsstudie, die Prüfung und Abwägung der Trassen- und Standortalternativen sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Vorzugskorridor im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht kein Rechtsanspruch. Insofern ist eine Durchführung eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens auch nicht einklagbar.

2. Wie schätzt die Landesregierung die mögliche Zeitverzögerung für den Bau der Westküstenleitung ein, falls auf Grund der zu erwartenden Klagen ein völlig neues Raumordnungsverfahren notwendig wird und nicht auf den Ergebnissen des Dialogverfahrens aufgesetzt werden kann?

Die Antwort bitte mit einer Zeitschiene hinterlegen.

Siehe Antwort zu 1.

3. Könnten trotz Klagen gegen die Westküstentrasse alle Prüf Aspekte des Raumordnungsverfahrens in das obligatorische Planfeststellungsverfahren übernommen werden?

Siehe Antwort zu 1.

Falls nein, welche Auswirkungen hätten die Klagen im Einzelnen?

Entfällt.